



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 5. Mai 2014
(OR. en)**

8900/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0110 (COD)**

**CODEC 1098
DRS 54
COMPET 244
ECOFIN 390
SOC 289
PE 284**

INFORMATORISCHER VERMERK

des	Generalsekretariats des Rates
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates im Hinblick auf die Offenlegung nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Gesellschaften und Konzerne – Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 14. bis 17. April 2014)

I. EINLEITUNG

Im Einklang mit Artikel 294 AEUV und mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens ¹ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung zu einer Einigung über dieses Dossier zu gelangen und somit eine zweite Lesung und die Einleitung des Vermittlungsverfahrens zu vermeiden.

¹ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

In diesem Zusammenhang hat der Berichterstatter, Herr Raffaele BALDASSARRE (PPE – IT), im Namen des Rechtsausschusses eine Kompromissabänderung (Abänderung 52) zu dem Vorschlag für eine Richtlinie vorgelegt. Über diese Abänderung war bei den oben erwähnten informellen Gesprächen Einvernehmen erzielt worden.

II. ABSTIMMUNG

Das Europäische Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum vom 15. April 2014 die Kompromissabänderung (Abänderung 52) zu dem Vorschlag für eine Richtlinie angenommen. Der auf diese Weise geänderte Kommissionsvorschlag und die legislative EntschlieÙung stellen den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung ¹ dar, der der zuvor getroffenen Vereinbarung zwischen den Organen entspricht. Folglich dürfte der Rat in der Lage sein, den Standpunkt des Parlaments zu billigen.

Der Rechtsakt würde anschließend in der Fassung des Standpunkts des Parlaments erlassen.

¹ Der Wortlaut der angenommenen Abänderung und der legislativen EntschlieÙung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage wiedergegeben. Die Abänderung wurde in eine konsolidierte Fassung eingearbeitet, in der die am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen durch *Fettdruck und Kursivschrift* kenntlich gemacht sind. Das Symbol "■" weist auf Textstreichungen hin. Der Text wurde noch nicht von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet.

Offenlegung nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Gesellschaften und Konzerne *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. April 2014 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates im Hinblick auf die Offenlegung nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Gesellschaften und Konzerne (COM(2013)0207 – C7-0103/2013 – 2013/0110(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0207),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 50 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0103/2013),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- in Kenntnis der vom estnischen Parlament im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
- in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 11. Juli 2013¹,
- in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 26. Februar 2014 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie, des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A7-0006/2014),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

¹ ABl. L 327 vom 12.11.2013, S. 47.

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 15. April 2014 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2014/.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen *

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 50 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

* DER TEXT WURDE NOCH NICHT VON DEN RECHTS- UND SPRACHSACHVERSTÄNDIGEN ÜBERARBEITET.

¹ ABl. C 327 vom 12.11.2013, S. 47.

² Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 15. April 2014.

- (1) In ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 13. April 2011 mit dem Titel „Binnenmarktakte – Zwölf Hebel zur Förderung von Wachstum und Vertrauen – Gemeinsam für neues Wachstum“ stellt die Kommission fest, dass die Transparenz der Sozial- und Umweltberichterstattung der Unternehmen aller Branchen *in allen Mitgliedstaaten auf ein vergleichbar hohes Niveau gehoben* werden muss. *Dies steht in vollkommenem Einklang mit der Möglichkeit der Mitgliedstaaten, gegebenenfalls weitere Verbesserungen der Transparenz nichtfinanzieller Informationen von Unternehmen vorzuschreiben, was naturgemäß ein kontinuierliches Bestreben ist.*
- (2) Die Notwendigkeit, die Offenlegung sozialer und umweltbezogener Informationen durch Unternehmen durch Vorlage eines Gesetzesvorschlags in diesem Bereich zu verbessern, wurde in der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 25. Oktober 2011 mit dem Titel „Eine neue EU-Strategie (2011-14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR)“ bekräftigt.

- (3) Das Europäische Parlament hat in seinen Entschlüssen vom 6. Februar 2013 „zur sozialen Verantwortung der Unternehmen: Rechenschaftspflichtiges, transparentes und verantwortungsvolles Geschäftsgebaren und nachhaltiges Wachstum“ bzw. „zur sozialen Verantwortung der Unternehmen: Förderung der Interessen der Gesellschaft und ein Weg zu einem nachhaltigen und integrativen Wiederaufschwung“ anerkannt, dass der Offenlegung von Informationen zur Nachhaltigkeit, wie sozialen und umweltbezogenen Faktoren, durch die Unternehmen eine große Bedeutung zukommt, um Gefahren für die Nachhaltigkeit aufzuzeigen und das Vertrauen von Investoren und Verbrauchern zu stärken
- . Die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen ist nämlich ein unverzichtbares Element der Bewältigung des Übergangs zu einer nachhaltigen globalen Wirtschaft, indem langfristige Rentabilität mit sozialer Gerechtigkeit und Umweltschutz verbunden wird. In diesem Zusammenhang hilft die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen dabei, die Leistung von Unternehmen und ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft zu messen, zu überwachen und zu steuern. Daher hat das Europäische Parlament die Kommission aufgefordert, einen Gesetzgebungsvorschlag für die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen durch Unternehmen vorzulegen, der ein hohes Maß an Handlungsflexibilität zulässt, um den vielschichtigen Aspekten der sozialen Verantwortung von Unternehmen (Corporate Social Responsibility – CSR) sowie den vielfältigen, von den Betrieben umgesetzten CSR-Strategien Rechnung zu tragen, die mit einem ausreichenden Grad an Vergleichbarkeit einhergehen, um den Anforderungen von Investoren und anderen Interessenträgern gerecht zu werden sowie der Notwendigkeit zu entsprechen, den Verbrauchern Informationen über die Auswirkungen von Unternehmen auf die Gesellschaft problemlos zugänglich zu machen.**

- (4) Die Koordinierung der nationalen Bestimmungen für die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen in Bezug auf *bestimmte* große Unternehmen ist für die Interessen der *Unternehmen*, Aktionäre und anderen Interessenträger gleichermaßen wichtig. Eine Koordinierung in diesen Bereichen ist erforderlich, da die meisten dieser Unternehmen in mehr als einem Mitgliedstaat tätig sind.
- (5) Außerdem ist es notwendig, eine gewisse rechtliche Mindestanforderung in Bezug auf den Umfang der Informationen festzulegen, die der Öffentlichkeit *und den Behörden* unionsweit von Unternehmen zur Verfügung gestellt werden müssen. *Die Unternehmen, die dieser Richtlinie unterliegen*, sollten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild *ihrer* Strategien, Ergebnisse und Risiken vermitteln.

- (6) Um die Konsistenz und Vergleichbarkeit der offengelegten nichtfinanziellen Informationen unionsweit zu erhöhen, sollten **bestimmte große Unternehmen** eine nichtfinanzielle Erklärung **abgeben**, die mindestens Angaben zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung enthält. Diese Erklärung sollte eine Beschreibung der Strategien, Ergebnisse und Risiken in Bezug auf diese Belange umfassen **und in den Lagebericht des Unternehmens aufgenommen werden. Die nichtfinanzielle Erklärung sollte auch Angaben zu den Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht umfassen, die vom Unternehmen durchgeführt werden, auch, falls dies relevant und verhältnismäßig ist, in Bezug auf seine Lieferkette und die Kette von Unterauftragnehmern, um bestehende und potenzielle negative Auswirkungen auszumachen, zu verhindern und abzuschwächen. Es sollte den Mitgliedstaaten möglich sein, die dieser Richtlinie unterliegenden Unternehmen von der Pflicht, eine nichtfinanzielle Erklärung abzugeben, auszunehmen, wenn von dem Unternehmen ein gesonderter Bericht in Bezug auf dasselbe Geschäftsjahr, der den gleichen Inhalt hat, vorgelegt wird.**

- (7) *Wenn Unternehmen verpflichtet sind, eine nichtfinanzielle Erklärung abzugeben, sollte die Erklärung in Bezug auf Umweltbelange Einzelheiten der aktuellen und vorhersehbaren Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens auf die Umwelt und gegebenenfalls die Gesundheit und die Sicherheit sowie zu der Nutzung erneuerbarer und/oder nicht erneuerbarer Energien, zu Treibhausgasemissionen, zum Wasserverbrauch und zur Luftverschmutzung enthalten. In Bezug auf soziale Belange und Arbeitnehmerbelange kann die Erklärung Angaben zu den Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Geschlechtergleichstellung zu gewährleisten, zu der Umsetzung der grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation, zu den Arbeitsbedingungen, zu dem sozialen Dialog, zu der Achtung des Rechts der Arbeitnehmer, informiert und konsultiert zu werden, zu der Achtung der gewerkschaftlichen Rechte, zu dem Gesundheitsschutz und der Sicherheit am Arbeitsplatz, zu dem Dialog mit lokalen Gemeinschaften sowie zu den zur Sicherstellung des Schutzes und der Entwicklung dieser Gemeinschaften ergriffenen Maßnahmen enthalten. In Bezug auf die Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung könnte die nichtfinanzielle Erklärung Angaben zu der Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen und/oder zu Instrumenten zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung enthalten.*

- (8) *Die dieser Richtlinie unterliegenden Unternehmen sollten angemessene Informationen zu Belangen bereitstellen, die das Eintreten von wesentlichen Risiken mit schwerwiegenden Auswirkungen verursachen können, gemeinsam mit Risiken, die bereits eingetreten sind. Die Schwere solcher Auswirkungen sollte nach ihrem Ausmaß und Ernst beurteilt werden. Die Risiken nachteiliger Auswirkungen können aus eigenen Tätigkeiten des Unternehmens herrühren oder mit seiner Geschäftstätigkeit und, falls dies relevant und verhältnismäßig ist, seinen Erzeugnissen, Dienstleistungen und Geschäftsbeziehungen, einschließlich seiner Lieferkette und seiner Kette von Unterauftragnehmern, verknüpft sein. Dies sollte nicht zu übermäßigem Verwaltungsaufwand für kleine und mittlere Unternehmen führen.*
- (9) Bei der Bereitstellung dieser Informationen können sich die **großen Unternehmen, die dieser Richtlinie unterliegen**, auf nationale Rahmenwerke, unionsbasierte Rahmenwerke wie das Umweltmanagement- und -betriebsprüfungssystem (EMAS) und auf internationale Rahmenwerke wie den Global Compact der Vereinten Nationen (VN), die Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenprogramms „Protect, Respect and Remedy“ der Vereinten Nationen, die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen, die Norm der Internationalen Organisation für Normung ISO 26000, die Trilaterale Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation zu multinationalen Unternehmen und zur Sozialpolitik, die Global Reporting Initiative **und auf andere anerkannte internationale Rahmenwerke** stützen.

- (10) *Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass es sachgerechte und wirksame Mechanismen gibt, mit denen die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen durch Unternehmen im Einklang mit dieser Richtlinie gewährleistet wird. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass wirksame nationale Verfahren eingerichtet sind, mit denen die Erfüllung der Pflichten nach dieser Richtlinie gewährleistet wird, und dass diese Verfahren allen natürlichen und juristischen Personen offen stehen, die gemäß nationalem Recht ein legitimes Interesse daran haben, dass sichergestellt ist, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie eingehalten werden.*
- (11) Im Abschlussdokument der Rio+20-Konferenz der Vereinten Nationen „Die Zukunft, die wir wollen“ wird die Bedeutung der Berichterstattung über unternehmerische Nachhaltigkeit anerkannt und den Unternehmen nahegelegt, die Aufnahme von Nachhaltigkeitsinformationen in ihren Berichtszyklus zu erwägen. Außerdem werden die Industrie, die interessierten Regierungen und die maßgeblichen Interessenträger ermutigt, gegebenenfalls mit Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen Modelle für bewährte Praktiken zu entwickeln und die Einbeziehung finanzieller und nichtfinanzieller Informationen unter Berücksichtigung der aus den bereits bestehenden Rahmenwerken gewonnenen Erfahrungen zu erleichtern.

- (12) Der Investorenzugang zu nichtfinanziellen Informationen ist ein Schritt auf dem Weg zur Erreichung des im Rahmen des Fahrplans für ein ressourcenschonendes Europa festgelegten Etappenziels, wonach bis 2020 Marktanreize und politische Anreize eingeführt sein sollen, die Investitionen von Unternehmen in Effizienz belohnen.
- (13) Auf seiner Tagung vom 24. und 25. März 2011 forderte der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen eine Verringerung der Belastung durch Vorschriften, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), auf europäischer und nationaler Ebene und Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität, und die Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum zielt darauf ab, die unternehmerischen Rahmenbedingungen für KMU zu verbessern und ihre Internationalisierung zu fördern. Daher sollten die Offenlegungspflichten im Rahmen der **Richtlinie 2013/34/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates¹ gemäß dem Grundsatz „Vorfahrt für KMU“ nur für bestimmte große Unternehmen und Gruppen gelten.

¹ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates Text von Bedeutung für den EWR (ABl. L 182 vom 29.06.2013, S. 19)

- (14) Der Geltungsbereich dieser nichtfinanziellen Offenlegungspflichten sollte unter Bezugnahme auf die durchschnittliche Beschäftigtenzahl, **die Bilanzsumme** und den **Nettoumsatz** definiert werden. KMU sollten von zusätzlichen Anforderungen befreit werden, und die Pflicht zur Veröffentlichung einer nichtfinanziellen Erklärung **█** sollte nur für **große Unternehmen, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind, und Unternehmen von öffentlichem Interesse, die Mutterunternehmen einer großen Gruppe sind**, gelten, wobei in beiden Fällen Bedingung ist, dass sie durchschnittlich mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen, wobei dies im Fall von Gruppen auf einer konsolidierten Basis berechnet wird **█**. **Dies sollte die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen von anderen Unternehmen und Gruppen als Großunternehmen von öffentlichem Interesse oder Unternehmen von öffentlichem Interesse, die Mutterunternehmen einer großen Gruppe sind, zu verlangen.**

█

- (15) Viele unter die Richtlinie **2013/34/EU** fallende Unternehmen gehören einer Unternehmensgruppe an. Konsolidierte Lageberichte sollten erstellt werden, damit die Informationen über solche Unternehmensgruppen Mitgliedern und Dritten zur Kenntnis gebracht werden können. Um die Ziele der Vergleichbarkeit und Konsistenz der von Unternehmen in der Union zu veröffentlichenden Informationen zu erreichen, sollten die nationalen Rechtsvorschriften über den konsolidierten Lagebericht daher aufeinander abgestimmt werden.

- (16) *Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften sollten nur überprüfen, ob die nichtfinanzielle Erklärung oder der gesonderte Bericht vorgelegt wurde. Außerdem sollte es den Mitgliedstaaten möglich sein vorzuschreiben, dass die in der nichtfinanziellen Erklärung oder dem gesonderten Bericht enthaltenen Informationen von einem unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen überprüft werden.*
- (17) *Um die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen durch Unternehmen in der Union zu erleichtern, sollte die Kommission unverbindliche Leitlinien verfassen, einschließlich der wichtigsten allgemeinen und sektorspezifischen nichtfinanziellen Leistungsindikatoren. Die Kommission sollte derzeitige bewährte Verfahren, internationale Entwicklungen und die Ergebnisse entsprechender Initiativen der Union berücksichtigen. Die Kommission sollte geeignete Konsultationen, auch mit maßgeblichen Interessenträgern, durchführen. Wenn es um Umweltaspekte geht, sollte die Kommission zumindest Landnutzung, Wassernutzung, Treibhausgasemissionen und Werkstoffeinsatz behandeln.*

- (18) Vielfalt bei den Kompetenzen und Auffassungen der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane von **Unternehmen** erleichtert ein gutes Verständnis der organisatorischen und geschäftlichen Angelegenheiten des betreffenden Unternehmens. Sie versetzt die Mitglieder dieser Organe in die Lage, Entscheidungen der Geschäftsleitung konstruktiv zu hinterfragen und für innovative Ideen aufgeschlossener zu sein, da sie gleichgerichtetem Denken der Mitglieder, dem so genannten „Gruppendenken“, entgegenwirkt. Sie trägt so zu einer wirksamen Kontrolle der Geschäftsleitung und einer erfolgreichen Führung **des Unternehmens** bei. Aus diesem Grund ist es wichtig, die Transparenz hinsichtlich der **■** verfolgten Diversitätsstrategie zu erhöhen. Dadurch würde der Markt über die Unternehmensführungspraktiken informiert und indirekt Druck auf die **Unternehmen** ausgeübt, die Vielfalt in den entsprechenden Organen zu erhöhen.
- (19) Die Pflicht zur Offenlegung der Diversitätsstrategien im Zusammenhang mit den Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen in Bezug auf Aspekte wie **beispielsweise** Alter, Geschlecht, **■** Bildungs- und Berufshintergrund sollte nur für **bestimmte große Unternehmen** gelten. **■** Die Offenlegung der Diversitätsstrategie sollte Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß **Artikel 20 der Richtlinie 2013/34/EU** sein. **Wird** keine Diversitätsstrategie **verfolgt, sollte es keine Verpflichtung** zu deren Einführung **geben, die Erklärung zur Unternehmensführung sollte aber eine klare Erläuterung enthalten**, warum dies der Fall ist.

(20) *Initiativen auf Unionsebene, einschließlich einer nach Ländern untergliederten Rechnungslegung für verschiedene Sektoren, sowie die Erwähnung einer nach Ländern untergliederten Rechnungslegung großer Unternehmen und Gruppen in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 22. Mai 2013 und 20. Dezember 2013 sowie ähnliche Bestimmungen in der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹ und internationale Bemühungen zur Verbesserung der Transparenz bei der Finanzberichterstattung wurden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der G8 und der G20 wurde die OECD darum ersucht, ein standardisiertes Berichtsformular für multinationale Unternehmen zu erstellen, mit dem sie den Steuerbehörden melden, wo in der Welt sie ihre Gewinne erzielen und Steuern bezahlen. Solche Entwicklungen ergänzen die in dieser Richtlinie enthaltenen Vorschläge als geeignete Maßnahmen für ihre jeweiligen Zwecke.*

¹ *Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).*

- (21) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Relevanz, Konsistenz und Vergleichbarkeit der von *bestimmten großen Unternehmen und Gruppen* in der gesamten Union offengelegten Informationen zu erhöhen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen seiner Wirkung auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (22) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und den Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, und achtet namentlich die unternehmerische Freiheit, das Recht auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten. Diese Richtlinie muss im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen umgesetzt werden.
- (23) Die *Richtlinie 2013/34/EU* sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Richtlinie **2013/34/EU**

Die Richtlinie **2013/34/EU** wird wie folgt geändert:

1. **Der folgende Artikel wird eingefügt:**

„Artikel 19a

Nichtfinanzielle Erklärung

1. ***Große Unternehmen, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind und am Bilanzstichtag das Kriterium erfüllen, im Durchschnitt des Geschäftsjahres mehr als 500 Mitarbeiter zu beschäftigen, nehmen in den Lagebericht eine nichtfinanzielle Erklärung auf, die diejenigen Angaben enthält, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens und der Auswirkungen seiner Tätigkeit erforderlich sind und sich mindestens auf Umwelt-, Sozial-, und Arbeitnehmerbelange, auf die Achtung der Menschenrechte und auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung beziehen, einschließlich***

- a) *einer kurzen Beschreibung des Geschäftsmodells des Unternehmens;*
- b) *einer Beschreibung der von dem Unternehmen in Bezug auf diese Belange verfolgten Strategie, einschließlich der zur Wahrung der Sorgfaltspflicht durchgeführten Verfahren;*
- c) *der Ergebnisse dieser Strategien;*
- d) *der wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit diesen Belangen, die mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens – einschließlich, wenn dies relevant und verhältnismäßig ist, seiner Geschäftsbeziehungen, seiner Erzeugnisse oder seiner Dienstleistungen – verknüpft sind und negative Auswirkungen auf diese Bereiche haben können, sowie des Managements dieser Risiken durch das Unternehmen;*
- e) *der wichtigsten* ■ *nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die betreffende Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind.*

Verfolgt das Unternehmen in Bezug auf einen oder mehrere dieser Belange keine Strategie, *enthält die nichtfinanzielle Erklärung eine klare und ausführliche Begründung*, warum dies der Fall ist.

Die in Unterabsatz 1 genannte nichtfinanzielle Erklärung enthält – wenn angebracht – auch Hinweise auf im Jahresabschluss ausgewiesene Beträge und zusätzliche Erläuterungen dazu.

Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass Informationen über künftige Entwicklungen oder Belange, über die Verhandlungen geführt werden, in Ausnahmefällen nicht aufgenommen werden, wenn nach der ordnungsgemäß begründeten Einschätzung der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane, die im Rahmen der ihnen durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften übertragenen Zuständigkeiten handeln und gemeinsam für diese Einschätzung zuständig sind, eine solche Offenlegung der Geschäftslage des Unternehmens ernsthaft schaden würde, sofern eine solche Nichtaufnahme ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes und ausgewogenes Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens und der Auswirkungen seiner Tätigkeit nicht verhindert.

Beim Erlass der Vorschriften zur Offenlegung *der* Informationen *gemäß Unterabsatz 1 sehen die Mitgliedstaaten vor, dass* sich die *Unternehmen* auf nationale, unionsbasierte oder internationale Rahmenwerke stützen können und in diesem Fall *angeben*, auf welche Rahmenwerke sie sich gestützt haben.

■

2. *Wenn Unternehmen die Pflicht nach Absatz 1 erfüllen, wird davon ausgegangen, dass sie die Pflicht im Zusammenhang mit der Analyse nichtfinanzieller Informationen nach Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 3 erfüllt haben.*
3. *Ein Unternehmen, das ein Tochterunternehmen ist, wird von der in Absatz 1 festgelegten Pflicht befreit, wenn das Unternehmen und seine Tochterunternehmen in den konsolidierten Lagebericht oder gesonderten Bericht eines anderen Unternehmens einbezogen werden und dieser konsolidierte Lagebericht oder gesonderte Bericht gemäß Artikel 29 und diesem Artikel erstellt wird.*

4. Erstellt *ein Unternehmen* für dasselbe Geschäftsjahr einen *gesonderten* Bericht, *können die Mitgliedstaaten unabhängig davon, ob der Bericht* sich auf nationale, unionsbasierte oder internationale Rahmenwerke stützt und davon, ob der Bericht die in Absatz 1 vorgeschriebenen Informationen *der nichtfinanziellen Erklärung* umfasst, *dieses Unternehmen* von der gemäß Absatz 1 festgelegten Pflicht zur Abgabe der nichtfinanziellen Erklärung *befreien*, sofern dieser *gesonderte* Bericht
- a) *zusammen mit dem Lagebericht gemäß Artikel 30 veröffentlicht wird oder*
 - b) *innerhalb einer angemessenen Frist, die höchstens sechs Monaten nach dem Bilanzstichtag beträgt, auf der Website des Unternehmens, die im Lagebericht angegeben wird, öffentlich zugänglich gemacht wird.*

5. *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft überprüft, ob die nichtfinanzielle Erklärung gemäß Absatz 1 oder der gesonderte Bericht gemäß Absatz 4 vorgelegt wurde.*
6. *Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass die in der nichtfinanziellen Erklärung gemäß Absatz 1 oder dem gesonderten Bericht gemäß Absatz 4 enthaltenen Informationen von einem unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen überprüft werden.*
7. *Die Mitgliedstaaten können kleine und mittlere Unternehmen von der Pflicht gemäß Absatz 1 befreien, soweit sie nichtfinanzielle Informationen betrifft.“*

2. **Artikel 20** wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe **■** angefügt:

„g) eine Beschreibung der Diversitätsstrategie, **die im Zusammenhang mit der** Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane **des Unternehmens** in Bezug auf Aspekte wie **beispielsweise** Alter, Geschlecht, **■** Bildungs- und Berufshintergrund **verfolgt wird**, der Ziele dieser Diversitätsstrategie sowie der Art und Weise der Umsetzung dieser Strategie und der Ergebnisse dieser Umsetzung im Berichtszeitraum. **Wird** eine derartige Strategie **nicht verfolgt, wird in der Erklärung erläutert**, warum dies der Fall ist.“

b) **Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

„3. **Der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft gibt gemäß Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 ein Urteil hinsichtlich der nach Absatz 1 Buchstaben c und d geforderten Angaben ab und überprüft, ob die in Absatz 1 Buchstaben a, b, e, f und g genannten Angaben gemacht wurden.**“

c) *Absatz 4 erhält folgende Fassung:*

„4. Die Mitgliedstaaten *können Unternehmen nach Absatz 1, die ausschließlich andere Wertpapiere als zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassene Aktien emittiert haben, von der Anwendung des Absatzes 1 Buchstaben a, b, e, f und g dieses Artikels ausnehmen, es sei denn, dass diese Unternehmen Aktien emittiert haben, die über ein multilaterales Handelssystem im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 15 der Richtlinie 2004/39/EG gehandelt werden.*“

d) Folgender Absatz **■** wird angefügt:

„5. *Ungeachtet des Artikels 40* gilt Absatz 1 Buchstabe g nicht für *kleine und mittlere Unternehmen.*“

3. *Folgender Artikel wird eingefügt:*

„Artikel 29a

Konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung

1. *Unternehmen von öffentlichem Interesse, die Mutterunternehmen eines großen Gruppe sind und am Bilanzstichtag das Kriterium erfüllen, im Durchschnitt des Geschäftsjahres mehr als 500 Mitarbeiter zu beschäftigen, nehmen in den konsolidierten Lagebericht eine konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung auf, die diejenigen Angaben enthält, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage der Gruppe und der Auswirkungen ihrer Tätigkeit erforderlich sind und sich mindestens auf Umwelt-, Sozial-, und Arbeitnehmerbelange, auf die Achtung der Menschenrechte und auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung beziehen, einschließlich*

- a) *einer kurzen Beschreibung des Geschäftsmodells der Gruppe;*
- b) *einer Beschreibung der von **der Gruppe** in Bezug auf diese Belange verfolgten Strategie, einschließlich der zur Wahrung der Sorgfaltspflicht durchgeführten Verfahren;*
- c) *der Ergebnisse dieser Strategien;*
- d) *der wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit diesen Belangen, die mit der Geschäftstätigkeit der Gruppe – einschließlich, wenn dies relevant und verhältnismäßig ist, ihrer Geschäftsbeziehungen, ihrer Erzeugnisse oder ihrer Dienstleistungen – verknüpft sind und negative Auswirkungen auf diese Bereiche haben können, sowie des Managements dieser Risiken durch die Gruppe;*
- e) *der wichtigsten ■ nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die betreffende Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind.*

Verfolgt *die Gruppe* in Bezug auf einen oder mehrere dieser Belange keine Politik, *enthält die konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung eine klare und ausführliche Begründung*, warum dies der Fall ist.

Die in Unterabsatz 1 genannte konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung enthält – wenn angebracht – auch Hinweise auf im *konsolidierten Abschluss* ausgewiesene Beträge und zusätzliche Erläuterungen dazu.

Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass Informationen über künftige Entwicklungen oder Belange, über die Verhandlungen geführt werden, in Ausnahmefällen nicht aufgenommen werden, wenn nach der ordnungsgemäß begründeten Einschätzung der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane, die im Rahmen der ihnen durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften übertragenen Zuständigkeiten handeln und die gemeinsam für diese Einschätzung zuständig sind, eine solche Offenlegung der Geschäftslage der Gruppe ernsthaft schaden würde, sofern eine solche Nichtaufnahme ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes und ausgewogenes Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Gruppe und der Auswirkungen ihrer Tätigkeit nicht verhindert.

Beim Erlass der Vorschriften zur Offenlegung *der* Informationen *gemäß Unterabsatz 1 sehen die Mitgliedstaaten vor, dass sich das Mutterunternehmen* auf nationale, unionsbasierte oder internationale Rahmenwerke *stützen kann* und in diesem Fall *angibt*, auf welche Rahmenwerke es sich gestützt hat.

■

2. *Wenn Unternehmen die Pflicht nach Absatz 1 erfüllen, wird davon ausgegangen, dass sie die Pflicht im Zusammenhang mit der Analyse nichtfinanzieller Informationen nach Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 3 und Artikel 29 erfüllt haben.*
3. Ein Mutterunternehmen, das auch Tochterunternehmen ist, wird von *der* in Absatz 1 festgelegten *Pflicht* befreit, wenn das befreite *Mutterunternehmen* und seine Tochterunternehmen in den konsolidierten Lagebericht *oder gesonderten Bericht* eines anderen Unternehmens einbezogen werden *und dieser* konsolidierte Lagebericht *oder gesonderte Bericht gemäß Artikel 29 und diesem Artikel* erstellt wird.

4. Erstellt ein Mutterunternehmen für dasselbe Geschäftsjahr einen **gesonderten** Bericht, der sich auf die Gruppe in ihrer Gesamtheit bezieht, **können die Mitgliedstaaten unabhängig davon, ob der Bericht** sich auf nationale, unionsbasierte oder internationale Rahmenwerke stützt und davon, ob der Bericht die in Absatz 1 vorgesehenen vorgeschriebenen Informationen **der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung** umfasst, **dieses** Mutterunternehmen von der gemäß Absatz 1 **festgelegten** Pflicht zur Abgabe der **konsolidierten** nichtfinanziellen Erklärung **befreien**, sofern dieser **gesonderte** Bericht
- a) **zusammen mit dem konsolidierten Lagebericht gemäß Artikel 30 veröffentlicht wird oder**
 - b) **innerhalb einer angemessenen Frist, die höchstens sechs Monate nach dem Bilanzstichtag beträgt, auf der Website des Mutterunternehmens, die im konsolidierten Lagebericht angegeben wird, öffentlich zugänglich gemacht wird.**
5. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft überprüft, ob die konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung gemäß Absatz 1 oder der gesonderte Bericht gemäß Absatz 4 vorgelegt wurde.**

6. *Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass die in der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung gemäß Absatz 1 oder dem gesonderten Bericht gemäß Absatz 4 enthaltenen Informationen von einem unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen überprüft werden.*
7. *Die Mitgliedstaaten können Mutterunternehmen kleiner und mittlerer Gruppen von der Pflicht gemäß Absatz 1 befreien, soweit sie nichtfinanzielle Informationen betrifft.“*

4. *Artikel 33 Absatz 1 erhält folgende Fassung:*

- „1. *Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane eines Unternehmens im Rahmen der ihnen durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften übertragenen Zuständigkeiten die gemeinsame Aufgabe haben, sicherzustellen, dass*

- a) *der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erklärung zur Unternehmensführung, wenn sie gesondert abgegeben wird, und der Bericht nach Artikel 19a Absatz 4 sowie*
- b) *der konsolidierte Abschluss, der konsolidierte Lagebericht, die konsolidierte Erklärung zur Unternehmensführung, wenn sie gesondert abgegeben wird, und der Bericht nach Artikel 29a Absatz 4*

entsprechend den Anforderungen dieser Richtlinie und, sofern anwendbar, entsprechend den internationalen Rechnungslegungsstandards, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 angenommen wurden, erstellt und veröffentlicht werden.“

5. *In Artikel 34 wird folgender Absatz angefügt:*

„3. Dieser Artikel gilt nicht für die nichtfinanzielle Erklärung gemäß Artikel 19a Absatz 1 und die konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung gemäß Artikel 29a Absatz 1 oder die gesonderten Berichte gemäß Artikel 19a Absatz 4 und Artikel 29a Absatz 4.“

6. *In Artikel 48 wird vor dem letzten Absatz folgender Absatz eingefügt:*

„In dem Bericht wird unter Berücksichtigung der Entwicklungen in der OECD und der Ergebnisse entsprechender europäischer Initiativen auch die Möglichkeit der Einführung einer Pflicht geprüft, nach der große Unternehmen jährlich einen länderbezogenen Bericht für jeden Mitgliedstaat und jeden Drittstaat, in dem sie tätig sind, mit Angaben mindestens zu den erzielten Gewinnen, den entrichteten Steuern auf die Gewinne und den erhaltenen staatlichen Beihilfen erstellen müssten.“

Artikel 2

Orientierungshilfe für die Berichterstattung

Die Kommission verfasst unverbindliche Leitlinien zur Methode der Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen, einschließlich der wichtigsten allgemeinen und sektorspezifischen nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, um eine relevante, zweckdienliche und vergleichbare Offenlegung nichtfinanzieller Informationen durch Unternehmen der Union zu erleichtern. Dabei konsultiert die Kommission maßgebliche Interessenträger.

Die Kommission veröffentlicht die Leitlinien spätestens 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

Artikel 3

Überprüfung

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Umsetzung dieser Richtlinie. Zu den in diesem Bericht behandelten Aspekten gehören unter anderem ihr Geltungsbereich, insbesondere hinsichtlich großer, nicht börsennotierter Unternehmen, ihre Wirksamkeit und das Maß bereitgestellter Orientierungshilfe und Methoden. Der Bericht wird spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie veröffentlicht; gegebenenfalls werden dem Bericht Gesetzgebungsvorschläge beigefügt.

Artikel 4

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum ...¹ nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis .

¹ ABl.: Bitte Datum einfügen: Zwei Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie.

Die Mitgliedstaaten *sehen vor*, dass die in Unterabsatz 1 genannten Vorschriften für das am 1. Januar 201₁¹ beginnende Geschäftsjahr *oder während des Kalenderjahrs 201₂*² für **alle** Unternehmen im Geltungsbereich *des Artikels 1 gelten*.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

¹ *Erstes* Jahr nach Umsetzungsfrist.

² *Erstes Jahr nach Umsetzungsfrist*.

Artikel 6
Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ...,

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*
Der Präsident *Der Präsident*
